



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Bildungsausschusses**

#### **a) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Elternvertretungen in Kindertagesstätten**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/12

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (WeitEntwKiTaG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/336

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion Drucksache 16/12 am 25. Mai 2005 federführend an den Bildungsausschuss sowie mitberatend an den Sozialausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung 16/336 am 9. November 2005 federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Sozialausschuss zur Beratung überwiesen.

Die Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit den Gesetzentwürfen befasst - der Innen- und Rechtsausschuss zuletzt am 30. November, der Bildungsausschuss am 1. Dezember, der Sozialausschuss am 8. Dezember 2005 -, schriftliche Stellungnahmen eingeholt und am 17. November 2005 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, die Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und die Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein angehört.

Im Einvernehmen mit den an der Beratung beteiligten Ausschüssen empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag, den FDP-Gesetzentwurf Drucksache 16/12 für erledigt zu erklären.

Mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/336, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Sylvia Eisenberg  
Vorsitzende

## Gesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf	Ausschussvorschlag
<b>Artikel 1 Änderung des Kindertagesstät- tengesetzes</b>	<b>Artikel 1 Änderung des Kindertages- stättengesetzes</b>
Das Kindertagesstättengesetz vom 12. De- zember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zu- letzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt ge- ändert:	Das Kindertagesstättengesetz vom 12. De- zember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zu- letzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt ge- ändert:
1. § 4 wird wie folgt geändert:	1. § 4 wird wie folgt geändert:
	<b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) Folgender neuer Satz 3 wird ein- gefügt:</b>
	<b>„Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompe- tenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.“</b>
	<b>bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</b>
a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:	<b>b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:</b>
„(2) Zur Wahrnehmung des ganzheit- lichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages werden folgende Bereiche mit dem Ziel der Förderung der individuellen Selbst-, Sozial - und Lernkompetenz zu Grunde gelegt:	<b>„(3) Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Ab- satz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähig- keiten nach Absatz 2 sollen fol- gende Bildungsbereiche berück- sichtigt werden:“</b>
1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahr- nehmung und Grob- und Feinmotorik,	1. unverändert
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kom- munikation, insbesondere zur Teilha- be an Bildungsvorgängen und zur	2. unverändert

Vorbereitung auf den Schuleintritt,		
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,		3. unverändert
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,		4. unverändert
5. Ethik, Religion und Philosophie,		5. unverändert
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.		6. unverändert
Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.		Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.
b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.		<b>c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.</b>
2. § 5 wird wie folgt geändert:		2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:		a) unverändert
„(2) Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.“		
(3) Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.“		
b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.		b) unverändert
c) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:		c) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine an der Alterssituation		„(6) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine <b>am jeweiligen</b>

<p>der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.“</p>		<p><b>Entwicklungsstand und</b> an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.“</p>
<p>d) Absatz 5 wird Absatz 7 und wird um folgenden Satz 3 ergänzt:</p>		<p>d) unverändert</p>
<p>„ Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.</p>		
<p>e) Die Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 8 bis 10.</p>		<p>e) unverändert</p>
<p>3. § 17 wird wie folgt geändert:</p>		<p>3. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 3 wird das Datum „31. Oktober“ durch „15. September“ ersetzt.</p>		
<p>b) Absatz 5 wird gestrichen.</p>		
<p>4. Folgender § 17a wird eingefügt:</p>		<p>4. unverändert</p>
<p>„§ 17 a Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternvertretung</p>		
<p>(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kin-</p>		

<p>dertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorständen der Kreiselternvertretungen ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>		
<p>(2) Die Kreiselternvertretungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand der Landeselternvertretung ist von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>		
<p>(3) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts.“</p>		
<p>5. § 21 wird wie folgt geändert:</p>		5. unverändert
<p>Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Kriterien für Modellversuche und Entscheidungen sind zu veröffentlichen.“</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Jugendförderungsgesetzes</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Jugendförderungsgesetzes</b></p>
<p>Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:</p>		<p>Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p>		1. unverändert

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an		
1. ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und		
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.		
Die Satzung des Jugendamtes regelt das Nähere über die Bestellung des Mitgliedes nach Satz 1 Nr. 1.“		
2. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	2.	unverändert
Folgende Nummer 6 wird eingefügt:		
„6. eine Person auf Vorschlag der Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.“		
<b>Artikel 3 Inkrafttreten</b>		<b>Artikel 3 Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.		unverändert
Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am 1. August 2006 in Kraft.		